



## Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

## Öffentliche Bekanntmachung

Der AZV „Espenhain“ hat zur 66. Verbandsversammlung am 19.03.2020 mit Beschluss Nr. 259/66/2020 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit dem heutigen Tag öffentlich bekanntgemacht wird:

### Haushaltssatzung des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in öffentlicher Sitzung am 19.03.2020 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 (Entwurfsstand 29.01.2020) beschlossen.

#### **Der Wirtschaftsplan 2020 wird festgesetzt mit:**

##### **im Erfolgsplan:**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge	10.250.100,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.250.100,00 €
- mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €

##### **im Liquiditätsplan:**

- Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.273.000,00 €
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 8.997.000,00 €
- Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	7.261.600,00 €
- zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	537.600,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 8.225.600,00 €



- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 3.    | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: | 0,00 €         |
| 4.    | Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:   | 1.265.000,00 € |
| 5.    | Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf insgesamt:  | 1.308.912,67 € |
| davon | STEA- Umlage § 20 VerbS   | 552.900,00 €   |
| davon | allg. Umlage nach § 21 Abs. 1 VerbS   | 64.000,00 €    |
| davon | Fehlbetragsumlage nach § 21 Abs. 3 VerbS  | 618.812,67 €   |
| davon | investive STEA-Umlage nach § 20a VerbS  | 73.200,00 €    |
| 6.    | Neben den gesetzlichen Anlagen zur Haushaltssatzung bzw. Wirtschaftsplan gem. § 75 SächsGemO, § 1 SächsKomHVO umfasst dieser Beschluss auch die Anlagen und deren Inhalt:         |                |

#### **Anlagen zum Wirtschaftsplan:**

- U1 – U5: Übersicht über die einzelnen Verbandsumlagen 2020 (VI-4);
- Investitionsplan für den Zeitraum 2020-2023 (VI-5)
- Investitionspläne 2020 – 2023 aufgegliedert nach Gemeindegebiet und Maßnahmeart incl. erwarteter Investitions- und Finanzierungskosten, Zuschüsse nach RL SWW 2009 und RL SWW 2016 und OD-Erstattungen (VI-6)

2. Der Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt vom 14.05.2020 bis 20.05.2020 öffentlich für jedermann aus oder steht elektronisch zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle des AZV „Espenhain“, Blumrodapark 6, 04552 Borna während folgender Zeiten:

Mo.: 9-12 und 13-15 Uhr  
Di.: 9-12 und 13-18 Uhr  
Mi.: geschlossen  
Do.: 9-12 und 13-16 Uhr  
Fr.: 9-12 Uhr

3. Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2020 erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig, mit Bescheid (10112/092.12/AZV Esp/Bestätigung\_WiPla 2020/Wie) vom 27.04.2020.



Borna, den 11. Mai 2020

gez. Hagenow  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband „Espenhain“ als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine -



## Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung vom 20.06.2019 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28.05.2015 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 36/2019, Seite 1277, am 05.09.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.azv-espenhain.de](http://www.azv-espenhain.de).

### Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 07/2020

#### Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Espenhain“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon: 034343 507 0, Fax: 034343 507 30  
Mail: [info@azv-espenhain.de](mailto:info@azv-espenhain.de), Homepage: [azv-espenhain.de](http://azv-espenhain.de)